

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Mobil in Time AG

Version 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Mobil in Time AG, Mattenstrasse 3, CH-8253 Diessenhofen ("MiT") und ihren Kunden.
2. Sie gelten für jede Bestellung sowie für jede Leistungserbringung durch MiT als Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses, insbesondere für die Vermietung und den Verkauf von Maschinen, Anlagen, Geräten, Zubehör und anderen Gegenständen sowie für Energieversorgungsgarantien, Energiegarantieverträge, Service-, Wartungs-, Transport-, Montage-, Inbetriebnahme-, Beratungs- und damit zusammenhängende Dienstleistungen.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden auf das Vertragsverhältnis mit MiT finden keine Anwendung, es sei denn, MiT hat ihrer Geltung schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss und Wirkungen

1. Angebote von MiT sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden (Art. 7 Abs. 1 OR).
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, technische Beschreibungen, Beschriftungen, Logos und dergleichen, stehen ausschliesslich im Eigentum von MiT. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MiT weder verwendet noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.
3. Ein Vertrag zwischen MiT und dem Kunden kommt durch die Zustellung eines schriftlichen oder elektronischen (mit qualifizierter oder nicht qualifizierter elektronischer Unterschrift) Mietvertrages, einer Auftragsbestätigung oder eines Energiegarantievertrages durch MiT und die Bestätigung durch den Kunden zustande.
4. Erfolgt innert drei Arbeitstagen nach Versand des Vertragsdokuments keine schriftliche Rückmeldung durch den Kunden, gilt dieses als genehmigt.

5. Vom Kunden angebrachte handschriftliche oder nachträgliche Änderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von MiT ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Vermietung von Anlagen

3.1 Mietgegenstand und Eigentum

1. MiT überlässt dem Kunden die vereinbarten Anlagen, Maschinen, Geräte, Zubehörteile oder sonstigen Gegenstände ("Mietgegenstände") während der Vertragsdauer zum entgeltlichen Gebrauch.
2. Die Mietgegenstände verbleiben im Eigentum von MiT.
3. MiT ist berechtigt, technisch gleichwertige Anlagen mit demselben Einsatzbereich und vergleichbarer Leistung bereitzustellen, sofern dadurch die vertraglich vorausgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Leistungen von MiT

1. MiT übergibt die Mietgegenstände in gebrauchstauglichem Zustand. Anlässlich der Übergabe wird ein Protokoll über die bestehenden Mängel erstellt. Soweit solche Mängel nicht protokolliert wurden, wird vermutet, dass sie während der Mietdauer entstanden sind.
2. Soweit vertraglich vereinbart, übernimmt MiT:
 - a) Transport;
 - b) Aufstellung;
 - c) Montage;
 - d) Inbetriebnahme;
 - e) Einweisung des Kunden.

3.3 Mietdauer und Kündigung

1. Die Mietgegenstände werden dem Kunden ab dem im Mietvertrag vermerkten Mietbeginn vermietet. Das Mietverhältnis und damit die Mietzinspflicht beginnen auch dann an diesem Termin, wenn die Mietgegenstände vom Kunden später entgegengenommen werden.
2. Der Mietvertrag ist unbefristet und kann wie folgt gekündigt werden:

- a. vom Kunden und von MiT nach Ablauf der im Vertrag festgehaltenen Mindestmietdauer jederzeit mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag hin;
 - b. von MiT bei Zahlungsverzug des Kunden gemäss §6.
3. MiT und der Kunde können auch befristete Mietverträge vereinbaren, wobei die Mietdauer ohne weitere Mitteilung automatisch endet. Eine ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen durch MiT gemäss diesen AGB, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt vorbehalten.
 4. Sollte ein Kunde zahlungsunfähig werden, wurde über ihn der Konkurs eröffnet oder ist er handlungsunfähig geworden, so kann MiT den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen auf einen beliebigen Werktag hin kündigen.
 5. Kündigungen haben schriftlich oder in einer nachweisbaren elektronischen Form (bspw. per E-Mail) zu erfolgen.
- #### 3.4 Pflichten des Kunden vor Mietbeginn
1. Der Kunde hat sämtliche erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.
 2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass geeignete Zufahrtswege (befahrbar durch LKW), ebene und dauerhaft tragfähige Aufstellflächen und geeignete Betriebsbedingungen vorhanden sind.
 3. Der Kunde hat sämtliche vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für Lieferung und Betrieb rechtzeitig zu schaffen. Sämtliche Kosten und Risiken aufgrund von Verzögerungen infolge mangelhafter Vorbereitung seitens des Kunden sind ausschliesslich durch den Kunden zu tragen.
 4. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Offerte und/oder dem Mietvertrag definierten Bauleistungen vor Mietbeginn auszuführen. Sämtliche Kosten und Risiken aufgrund von Verzögerungen infolge mangelhafter Vorbereitung seitens des Kunden sind ausschliesslich durch den Kunden zu tragen.
- #### 3.5 Pflichten des Kunden während der Mietdauer
1. Der Kunde unterstützt MiT beim Aufstellen und Platzieren der Mietgegenstände sowie bei der Montage der erforderlichen Anschlussleitungen.
 2. Der Kunde hat die Mietgegenstände sorgfältig, fachgerecht und ausschliesslich bestimmungsgemäss zu verwenden.
 3. Sofern das Ölmanagement nicht durch MiT mittels separater Vereinbarung erfolgt, ist der Kunde für eine reibungslose und durchgehende Ölversorgung verantwortlich.
 4. Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die Mietgegenstände:
 - a. gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung geschützt sind;
 - b. verschlossen gehalten werden;
 - c. gegen unbefugten Zutritt gesichert sind;
 - d. gegen Wegrollen, Verschieben oder sonstige unbeabsichtigte Bewegungen gesichert sind.
 5. Die Mietgegenstände sind frostsicher aufzubewahren und zu betreiben.
 6. Der Kunde ist für die Verkehrssicherung und die Sicherung des Einsatzortes verantwortlich, insbesondere auf öffentlichem Grund.
 7. Der Anschluss (inklusive barrierefreie Erstellung der hierfür notwendigen Leitungen, Durchbrüche und Schlauchbefestigungen sowie andere notwendigen baulichen Massnahmen) der Mietgegenstände an Strom-, Wärme-, Wasser-, Kälte-, Brennstoff- oder sonstige Versorgungssysteme erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
 8. Der Kunde hat die Mietgegenstände fachgerecht einzubinden und sämtliche zum Betrieb erforderlichen Energieträger, Betriebsmittel und Medien bereitzustellen.
 9. Sofern der Stellplatz mehr als 800 m ü. M. liegt, ist der Kunde für die Brennereinregulierung durch Fachpersonal verantwortlich.
 10. Der Kunde ist für den fachmännischen Betrieb, die Betriebsüberwachung und die Erstintervention bei Störungen verantwortlich.
 11. Der Kunde hat für das Brauchwarmwasser und das Umlaufwasser zu beachten, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität aufweist, dass er für eine entsprechende Überprüfung der Wasserqualität vor Inbetriebnahme selbst verantwortlich ist und dass allfälliges Füll- und Ergänzungswasser diesen Anforderungen ebenfalls zu entsprechen hat. Die maximal zulässige Härte bei Brauchwarmwasser beträgt 10 °dH. Umlaufwasser hat die Norm SWKI BT 102-01 einzuhalten.

12. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Heizölqualität von Mai bis September dem Ökoheizöl schwefelarm mit einem maximalen Schwefelgehalt von 50 ppm. ohne Zusatz und von Oktober bis April Ökoheizöl schwefelarm mit einem maximalen Schwefelgehalt von 50 ppm. zuzüglich des Zusatzes Runoil Fließverbesserer entspricht und der Kamin 2 Meter höher als das Anlagedach ist.
13. Ohne schriftliche Zustimmung von MiT dürfen Mietgegenstände weder:
 - a. an Dritte weitergegeben;
 - b. untervermietet;
 - c. an einen anderen Einsatzort verbracht werden.
14. MiT ist berechtigt, die Mietgegenstände jederzeit zu besichtigen sowie Fernüberwachungs- und Fernwartungssysteme einzusetzen.
15. Der Kunde gewährt MiT und deren Beauftragten jederzeit auf erstes Verlangen den erforderlichen Zugang zu den Mietgegenständen.
16. Der Kunde hat die Mietgegenstände von sämtlichen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter freizuhalten.
17. Wird ein Mietgegenstand während der Vertragsdauer gepfändet, beschlagnahmt, von Dritten beansprucht oder geht er sonst wie verloren, hat der Kunde MiT unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Wahrung der Rechte von MiT erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
18. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die zur Abwehr oder Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

3.6 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Nach Vertragsende sind die Mietgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2. Vor der Rückgabe sind die Mietgegenstände vom Kunden von sämtlichen Versorgungsleitungen zu trennen sowie vollständig von Wasser, Brennstoffen, Kältemitteln und sonstigen Betriebsmitteln zu entleeren, soweit dies technisch erforderlich ist.
3. Tankanlagen sind vom Kunden auf eigene Kosten gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu leeren und zu reinigen.
4. Kosten für ausserordentliche Reinigung, Entsorgung, Wiederherstellung oder Reparaturen infolge vertragswidriger Nutzung trägt der Kunde.

5. Der Kunde ist für den Rückbau der Versorgungssysteme selbst verantwortlich.

3.7 Haftung des Kunden

1. Für Schäden bei MiT oder Dritten, die auf eine unsachgemässe und vertragswidrige Handhabung durch den Kunden zurückzuführen sind - insbesondere Frostschäden und Schäden aufgrund einer unvollständigen Entleerung der Anlage - haftet der Kunde.
2. Für sonstige Schäden haftet der Kunde ab Entgegennahme des Mietgegenstandes. Hat der Kunde für einen Totalschaden oder einen sonstigen Untergang des Mietgegenstandes einzustehen, so hat er unter anderem den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu ersetzen.

3.8 Gewährleistung

1. Die Mietgegenstände unterstehen der Aufsichtspflicht des Kunden. Bei Mängeln oder Störungen (nachfolgend zusammen als "Mängel" bezeichnet) ist der Kunde für die erste Intervention zuständig ("Erstintervention"). Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung der Mängel und zur Verhinderung von daraus folgenden Schäden zu sorgen. Insbesondere hat er die Anlage ausser Betrieb zu nehmen, wenn dies zur Verhinderung von weiteren Schäden erforderlich ist.
2. Der Kunde hat MiT auftretende Mängel unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Meldung eines Mangels an MiT, haftet er für den daraus entstehenden Schaden, soweit dieser auf die unterlassene Meldung zurückzuführen ist.
3. MiT betreibt einen technischen Support, der bei Mängeln telefonisch erreichbar ist. Der Support kann Anweisungen für die Erstintervention erteilen oder Mängelrügen entgegennehmen.
4. Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung von MiT Reparaturen an der Anlage vorzunehmen. Vorbehalten bleiben dringende Massnahmen, die zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens erforderlich sind und bei denen eine vorgängige Zustimmung von MiT nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
5. Liegt ein Mangel vor und wird dies vom Kunden gemeldet, ist MiT berechtigt und verpflichtet, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu

beseitigen. Die Beseitigung kann auch durch Lieferung einer Ersatzanlage erfolgen. MiT ist berechtigt, die notwendige Zeit in Anspruch zu nehmen, um Feststellungen über das Bestehen und das Ausmass des Mangels zu treffen, sowie die notwendigen Beseitigungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorzunehmen.

6. Gelingt die Beseitigung des Mangels nicht, kann MiT nach eigener Wahl:
 - a. den Mietzins verhältnismässig herabsetzen
 - b. die nachgewiesenen und angemessenen Kosten des Kunden übernehmen, soweit diese unmittelbar durch den Mangel entstanden sind.
7. Der Kunde kann den Mangel auf Kosten von MiT selber oder durch einen Dritten beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn:
 - a. der Mangel erheblich ist;
 - b. der Mangel einen erheblichen Schaden verursacht, der nur durch rasche Intervention verhindert werden kann;
 - c. MiT den Mangel auch nach zweimaliger Ansetzung einer angemessenen Frist nicht beseitigt hat; und
 - d. MiT der Ersatzvornahme vorgängig zustimmt.
8. Die Gewährleistung und damit auch jegliche Haftung wird für folgende Mängel und Schäden ausgeschlossen:
 - a. Mängel und Schäden, die entstanden sind durch falsche Bedienung des Mietgegenstandes, durch unsachgemässe Verwendung, Montage oder Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch falsche Einstellungen, durch nicht geeignete Energieträger, durch chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, durch Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie durch unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte;
 - b. Mängel, Schäden und Ausfälle, die durch Luftverunreinigungen, wie starken Staubanfall oder aggressiven Dämpfen, durch Sauerstoffkorrosion, durch Aufstellen des

Mietgegenstandes an ungeeigneten Standorten oder durch Weiterbenutzung der Mietgegenstände trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind;

- c. Mängel und Schäden im Falle unvorhergesehenen, von MiT nicht zu vertretenden Leistungshindernissen.
9. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen und sistiert, solange der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.

3.9 Brennstofflieferung / Brennstoffmanagement

1. Der Kunde kann einen Lieferanten (Ausnahme: Pellmobil) mit der automatischen Versorgung des Mietgegenstandes mit Brennstoffen beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags wird der Lieferant den Mietgegenstand am vom Kunden bezeichneten Ort regelmässig mit Brennstoff versorgen.
2. MiT vermittelt dem Kunden auf Wunsch einen Brennstofflieferanten. Der Kunde schliesst anschliessend mit dem Lieferanten einen Vertrag über die automatische Versorgung mit Brennstoffen ab.
3. Die Brennstofflieferungen sind nicht im Mietpreis für den Mietgegenstand inbegriffen. Den Preis für diese Dienstleistung und den Brennstoff vereinbart der Kunde mit dem Lieferanten (Ausnahme: Pellmobil). In der Regel gilt der jeweils bei der Lieferung geltende aktuelle Preis des Brennstofflieferanten.
4. Der Mietgegenstand wird vom Lieferanten in der Regel so mit Brennstoff versorgt, dass unter normalen Betriebsbedingungen, die sich aus Erfahrungswerten oder – falls keine solchen vorhanden sind – aus den Verbrauchswerten unter Vollast ergeben, genügend Brennstoff für den Betrieb der Mietgegenstände vorhanden ist. Weder der Lieferant noch MiT können dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Anlage aus nicht vorhersehbaren Gründen mehr Brennstoff verbrauchen sollte, als dies unter normalen Betriebsbedingungen der Fall wäre. MiT schliesst – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für Schäden aus, welche dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit fehlendem Brennstoff entstehen.
5. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, für Brennstofflieferungen den Zugang zu den Mietgegenständen rund um die Uhr offen

zu halten und gewährleistet mindestens die Zufahrt mit einem LKW (max. 30 Meter Schlauchlänge). Besondere Lieferbedingungen müssen mit dem Brennstofflieferanten direkt abgesprochen werden.

6. Der Brennstofflieferant stellt seine Lieferung direkt dem Kunden in Rechnung. MiT stellt dem Kunden die Energie für Pellmobile direkt in Rechnung.

3.10 Preise

1. Die Preise für die Vermietung (nachfolgend "Mietzins" genannt) setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a. Mietzins (Tagessatz, Wochenpauschale oder Monatspauschale);
 - b. Preis für die Anmietung der Schlauchverbindungen;
 - c. Preis für An- und Abtransport, Inbetriebnahme, Einweisung vor Ort und weitere vereinbarte Dienstleistungen.
2. Die Preise von MiT verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und werden in CHF berechnet.
3. Hat der Kunde den Abschluss einer Maschinenkasko- und Haftpflichtversicherung verlangt, so sind die entsprechenden Prämien vom Kunden zusätzlich zu tragen. Die Prämien werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

§ 4 Verkauf von Anlagen und Zubehör

4.1 Liefertermine

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von MiT schriftlich bestätigt und als verbindliche Termine bezeichnet wurden. Ansonsten sind erwähnte Termine und Fristen für MiT weder verbindlich noch verzugsbegründend.
2. Die Lieferung der Kaufsache erfolgt unabhängig vom vereinbarten Termin erst, wenn einerseits die erste Teilzahlung geleistet wurde und wenn andererseits sämtliche technischen Einzelheiten – insbesondere vom Kunden gewünschte Anpassungen und Ergänzungen – geklärt sind.
3. Nutzen und Gefahr an der Kaufsache gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über (Art. 185 Abs. 1 OR).

4.2 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache nach der Ablieferung ohne Verzug zu prüfen und allfällige Mängelrügen spätestens innert zwei

Tagen nach der Ablieferung schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erheben. Eine verspätete Rüge oder ein Säumnis führt zur Genehmigung der Kaufsache und zur Verwirkung der Mängelrechte.

2. Davon ausgenommen sind Mängel, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel). Solche Mängel muss der Kunde unverzüglich und spätestens innert 2 Tagen nach der Entdeckung rügen, widrigenfalls die Sache auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gilt.
3. Liegt ein Mangel vor, kann MiT nach freiem Ermessen eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Der Kunde hat dazu die Kaufsache auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an den Standort von MiT zu bringen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden richtet sich nach § 7 dieser AGB.
4. Die Gewährleistung und damit auch jegliche Haftung wird zudem für folgende Mängel und Schäden ausgeschlossen:
 - a. Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiss zurückzuführen sind, insbesondere Mängel und Schäden an Verschleissteilen;
 - b. Mängel und Schäden, die entstanden sind durch falsche oder unsachgemässe Bedienung der Kaufsache, durch unsachgemässe Verwendung, Montage oder Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, durch falsche Einstellungen, durch nicht geeignete Energieträger, durch chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, durch Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie durch unsachgemässe Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte;
 - c. Mängel, Schäden und Ausfälle, die insbesondere durch Luftverunreinigungen, wie beispielsweise starken Staubanfall oder aggressiven Dämpfen, durch Sauerstoffkorrosion, durch das Aufstellen der Kaufsache an ungeeigneten Standorten oder durch Weiterbenutzung der Kaufsache trotz Auftreten eines Mangels oder durch sonstige unsachgemässe Umgebungs-

oder Betriebsbedingungen entstanden sind;

- d. Mängel und Schäden im Falle unvorhergesehener, von MiT nicht zu vertretender Leistungshindernisse, die ausserhalb des Einflussbereichs von MiT liegen und von MiT nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Gewalt, auf behördliche Anordnungen oder durch unvorhersehbare Betriebs- oder Lieferhindernisse.
 5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen und sistiert, solange der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.
 6. Der Kunde hat für das Brauchwarmwasser und das Umlaufwasser zu beachten, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität hat, dass er für eine entsprechende Überprüfung der Wasserqualität vor Inbetriebnahme selbst verantwortlich ist und dass allfälliges Füll- und Ergänzungswasser diesen Anforderungen ebenfalls zu entsprechen hat. Die maximale zulässige Härte bei Brauchwarmwasser beträgt 10°fH. Bei Umlaufwasser ist die Norm SWKI BT 102-01 einzuhalten.
 7. Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Ablieferung der Kaufsache an den Kunden. Bei Occasionsanlagen gilt eine Verjährungsfrist von drei Monaten nach Ablieferung der Kaufsachen an den Kunden.
 8. Der Kunde hat im Gewährleistungsfall keinen Anspruch auf ein kostenloses Ersatzgerät.
 9. Reparaturen im Schadenfall müssen am Firmensitz von MiT in 8253 Diessenhofen durchgeführt werden und die anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Preise
1. Der Kaufpreis kann sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:
 - a. Verkaufspreis ab Werk;
 - b. Grundbetrag inkl. Kostenpauschale für An- und Abtransport, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort, zuzüglich allfälliger Verpackung und Versicherung.
 2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Inbetriebnahme, Einweisung und Versicherung der Kaufsache zu Lasten des Kunden.
 3. Die Preise von MiT verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und werden –

wenn nichts anders vereinbart – in CHF berechnet.

§ 5 Energiegarantie

5.1 Geltungsbereich

1. Mit dem Energiegarantievertrag gewährt MiT dem Kunden Garantieschutz. Dieser besteht darin, dass der Kunde im Garantiefall Anspruch darauf hat, mit der MiT einen Mietvertrag abzuschliessen ("Optionsrecht"), gestützt worauf MiT dem Kunden eine Ersatzanlage für eine bestimmte Kälte- oder Heizanlage ("Garantieobjekt") innert einer bestimmten Zeit ("Interventionszeit") liefert, montiert und in Betrieb nimmt ("Garantieleistung").
2. Für das Garantieobjekt, die Interventionszeit sowie die Garantieleistung gelten die im Energiegarantievertrag getroffenen Vereinbarungen, subsidiär die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen.
3. Als Energiegarantieverträge bietet MiT Jahresgarantieverträge an.
4. Jahresgarantieverträge sind unbefristete Verträge. Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

5.2 Vergütung

1. Sie besteht aus einer einmaligen Vertragsabschlussgebühr, einer jährlich wiederkehrenden Prämie sowie einer jährlichen Grundpauschale.
2. Die Vertragsabschlussgebühr sowie die jährliche Grundpauschale dienen zur Deckung des administrativen Aufwands.
3. Die Prämie ist das Entgelt für den von MiT gewährten Garantieschutz. Die wiederkehrende Prämie ist nach Massgabe des Energiegarantievertrags jährlich zu bezahlen.

5.3 Anpassung der Prämie

1. MiT ist berechtigt, die Prämie auf das nächste Vertragsjahr hin anzupassen.
2. Eine Prämienhöhung ist dem Kunden mindestens drei Monate vor Beginn der nächsten Leistungsperiode mitzuteilen. Der Kunde hat diesfalls das Recht, den Energiegarantievertrag innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Prämienhöhung auf das Ende der laufenden Vertragsperiode zu kündigen.
3. Eine Prämienenkung kann MiT dem Kunden jederzeit mitteilen. Sie gilt ohne Weiteres ab der nächsten Leistungsperiode.

5.4 Dauer und Ruhen des Garantieschutzes

1. Die Dauer ("Garantielaufzeit") und der Beginn des Garantieschutzes werden im Energiegarantievertrag vereinbart.
2. Leistet der Kunde die Vergütung nicht bei Fälligkeit, so ruht der Garantieschutz, bis die Ausstände beglichen sind. Das Ruhen des Garantieschutzes hat keine Auswirkungen auf die Garantielaufzeit.
3. Der Garantieschutz endet in jedem Fall mit der Vertragsbeendigung.

5.5 Vertragsbeendigung

1. Die Energiegarantieverträge können von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Leistungsperiode gekündigt werden.
2. MiT ist berechtigt, den Energiegarantievertrag fristlos per sofort zu kündigen, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, verstirbt, über ihn der Konkurs eröffnet wird, handlungsunfähig wird oder sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung setzt. Eine fristlose Kündigung ist auch bei Zahlungsverzug des Kunden nach Massgabe von § 6 Ziff. 4 lit. c dieser AGB zulässig.
3. Eine Kündigung hat immer schriftlich oder in elektronischer Form (bspw. durch E-Mail) zu erfolgen.

5.6 Garantiefall

1. Der Garantiefall tritt ein, wenn dem Kunden das Garantieobjekt infolge eines technischen Defekts ausfällt.
2. Kein Garantiefall liegt vor, wenn der Ausfall des Garantieobjekts auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Kunden und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
3. Die Energiegarantie ist keine Spitzenlastabdeckung.
4. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich ergeben aus: Feuer, Unfall, Sturm, Überschwemmung, Dürre, Erdbeben sowie andere Naturkatastrophen oder höhere Gewalt (wie zum Beispiel Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umstände).

5.7 Inanspruchnahme der Garantieleistung

1. Will der Kunde die Garantieleistung in Anspruch nehmen, muss er:
 - a. den Garantiefall über die im Energiegarantievertrag angegebene Notfall-Hotline

unter Angabe der Garantievertragsnummer melden; und

- b. sein Optionsrecht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Ersatzanlage gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen (inklusive den separaten AGB über die Vermietung Wärme und Kälte) und Preislisten von MiT ausüben.
2. Die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ersatzanlage erfolgt nach Massgabe des entsprechenden Mietvertrags, soweit der Energiegarantievertrag und die dazugehörigen AGB nichts Abweichendes vorsehen.

5.8 Interventionszeit

1. Die Interventionszeit wird im Energiegarantievertrag vereinbart.
2. Die Interventionszeit ist die Zeitspanne von der Meldung des Garantiefalls inklusive Ausübung des Optionsrechts durch den Kunden bis zur Lieferung der Ersatzanlage.
3. Die Interventionszeit verlängert sich entsprechend, wenn:
 - a. Verzögerungen bei der Lieferung der Ersatzanlage eintreten, die auf einer Eigenart des Standorts (z.B. Hanglage, Zugänglichkeit etc.) des Garantieobjekts (Grundstück, Gebäude und/oder Gebäudeeinrichtung) beruhen;
 - b. unvorhergesehene, von MiT nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Für Vermietungsverträge gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Mietzinse sind monatlich im Voraus geschuldet.
 - b. Die Preise nach § 3.10 dieser AGB werden per Abo (Vermietung) und Rapport (Pauschalen sowie Transport und Dienstleistung) in Rechnung gestellt.
 - c. Per Mietende erstellt MiT eine Rechnung, welche die anteilmässige Miete für die letzten Miet-Tage umfasst.
 - d. Die Rechnungen von MiT sind – wenn nichts anderes vereinbart wurde – 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen (Verfalltag).
2. Für Kaufverträge von Neugeräten gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a. 60 % des Kaufpreises sind innert 10 Tagen nach Auftragsbestätigung fällig.
- b. 30 % des Kaufpreises sind bei Lieferung fällig.
- c. 10 % des Kaufpreises sind 10 Tage nach Lieferung fällig.
3. Für Kaufverträge von Occasionsgeräten sind 100 % des Kaufpreises innert 10 Tagen nach Auftragsbestätigung fällig.
4. Für Energiegarantieverträge gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Der Kunde hat die Vergütung nach Massgabe der Vereinbarung im Energiegarantievertrag rechtzeitig zu bezahlen. Massgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto von MiT.
 - b. Ohne anderslautende Vereinbarung im Energiegarantievertrag werden die Vertragsabschlussgebühr, die jährliche Grundpauschale sowie die wiederkehrende Prämie innerhalb von dreissig Kalendertagen nach Abschluss des Energiegarantievertrags fällig.
 - c. Leistet der Kunde nicht bei Fälligkeit, so kann MiT ihn mahnen und ihm eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Zahlung ansetzen. Wird die Zahlung auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet, ist MiT berechtigt, den Energiegarantievertrag fristlos zu kündigen.
 - d. Die Vertragsabschlussgebühr und die jährliche Grundpauschale bleiben in jedem Fall geschuldet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
5. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn MiT frei über den Betrag verfügen kann.
6. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist MiT ohne weitere Mitteilung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens durch MiT bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Eine Verrechnung einer Zahlung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden von MiT schriftlich anerkannt und MiT der Verrechnung zugestimmt hat.

§ 7 Haftung

1. MiT haftet für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Ebenso haftet MiT

- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach Massgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Jede weitergehende Haftung von MiT wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, die folgenden Fälle:
 - a. Betriebsunterbruch;
 - b. Produktionsausfall;
 - c. entgangener Gewinn;
 - d. indirekte Schäden;
 - e. reine Vermögensschäden;
 - f. Datenverlust;
 - g. Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden;
 - h. Kontaminierung des hydraulischen Systems des Kunden mit fremden Stoffen.
3. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Die Haftung für Hilfspersonen, Subunternehmer und beigezogene Dritte wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
5. Der Kunde haftet gegenüber MiT für sämtliche Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung, mangelnde Sicherung, vertragswidrige Nutzung oder Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.
6. Allfällige Haftungsansprüche sind innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend zu machen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorbehalten bleiben Ansprüche wegen absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung sowie wegen Personenschäden.

§ 8 Datenschutz

1. MiT bearbeitet Personendaten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).
2. MiT ist berechtigt, personenbezogene Daten zu bearbeiten, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung, Leistungserbringung, Kundenbetreuung, Qualitätssicherung, Sicherheit oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
3. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung sind in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von MiT enthalten.

4. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

§ 9 Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen

1. Alle an MiT gerichteten Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen haben schriftlich oder in einer nachweisbaren elektronischen Form zu erfolgen.
2. Sie sind an die Hauptverwaltung von MiT oder an die im jeweiligen Vertrag als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.
Hauptverwaltung:
Mobil in Time AG
Mattenstrasse 3
CH-8253 Diessenhofen
3. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse oder sonstiger Kontaktangaben unverzüglich mitzuteilen.
4. Hat der Kunde Änderungen seiner Kontaktangaben nicht mitgeteilt, kann MiT ihre Erklärungen rechtsgültig an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Kunden zustellen.

§ 10 Geistiges Eigentum

1. Sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Patente, Designs, Know-how, technischen Unterlagen, Konzepte, Zeichnungen, Berechnungen, Softwarelösungen und sonstigen Schutzrechte verbleiben ausschliesslich bei MiT oder den jeweiligen Rechteinhabern.
2. Der Kunde erhält ausschliesslich die zur vertragsgemässen Nutzung erforderlichen Rechte.
3. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von MiT dürfen Unterlagen, Konzepte, Zeichnungen, Dokumentationen oder Software weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ II Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Der Vertrag zwischen MiT und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und

Pflichten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).

5. Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstände ist das ordentliche Gericht in Diessenhofen TG ausschliesslich für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MiT zuständig.
6. MiT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder Wohnsitz sowie vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.